

Bundesrat

Drucksache 366/1/92

29.06.92

G - Fz - In - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und vorläufigen Fortführung
der Datensammlungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz)

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

'(2) Dieses Gesetz gilt für personenbezogene Daten, die in Melde-
unterlagen, Akten und Dateien des ehemaligen "Nationalen Krebsre-
gisters" enthalten sind oder bis zum 31. Dezember 1994 zum Register der
Länder gemeldet werden.'

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

366/1/92

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die nach § 10 Satz 2 des Gesetzentwurfs Anwendung finden. Die Begriffe "Datei" und "Akte" sind in § 3 Abs. 2 und 3 BDSG definiert und umfassen die in Absatz 2 angeführten weiteren Unterlagen.

In 2. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist wegen einer entsprechenden Regelung in § 10 Satz 2 entbehrlich.

In 3. Zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils das Wort "Trägern" durch das Wort "Datenträgern" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Bereich der Informationsverarbeitung wird grundsätzlich der Begriff "Datenträger" verwendet, siehe auch § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BDSG.

In 4. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2
sind die Worte "im Auftrag"
durch die Worte "mit Einwilligung"
zu ersetzen.

Begründung:

Es liegt kein Auftrag, insbesondere auch keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG vor. Wegen der besonderen Sensibilität der Daten erscheint es geboten, die Nutzung gesperrter Daten von der Einwilligung des Patienten abhängig zu machen.

G 5. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Dies gilt nicht für die vor dem 1. Januar 1990 gemeldeten Todesdaten über den Patienten nach § 2 Abs. 2 Buchstabe p und q. Diese dürfen den automatisiert gespeicherten epidemiologischen Daten zugespeichert werden."

Begründung:

In der Vergangenheit konnten wegen der unzureichenden räumlichen Ausstattung des Krebsregisters (insbesondere mit Archivräumen) nicht alle Folgemeldungen ordnungsgemäß in die Archivwände eingeordnet werden. Beim Wiederaufbau des Krebsregister-Archivs nach dem Umzug in die Räumlichkeiten des Bundesgesundheitsamtes konnte bei einer größeren Menge dieser Meldeunterlagen nicht eindeutig festgestellt werden, ob die darin enthaltenen Informationen den bereits zu diesem Krebsfall automatisiert gespeicherten Daten zugespeichert wurden. Bei diesen Informationen handelt es sich um Angaben zu Sekundärtherapien und Kurbehandlungen sowie um Todesinformationen. Die Informationen zum Tod des Patienten sind jedoch für die Qualität des Register-Datenbestandes von außerordentlicher Bedeutung. Sie spielen eine große Rolle für

(noch Ziff. 5)

die Fortschreibung des Registers. Insbesondere bei der Berechnung von Überlebensraten, welche für die globale Einschätzung der Fortschritte in der Tumorthherapie benötigt werden, sind diese Informationen unentbehrlich. Aus diesem Grunde sollte die oben vorgeschlagene Änderung in das Gesetz aufgenommen werden.

In 6. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Nach ihrer Trennung von den Identitätsdaten dürfen die epidemiologischen Daten nach § 2 Abs. 2 für gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen oder für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung für die Krebsbekämpfung sind, verarbeitet und genutzt werden. Vor der Weitergabe an andere Teilstellen der das Register führenden Stelle und vor der Übermittlung sind die Daten zu anonymisieren."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 8 Abs. 1 sieht vor, daß die epidemiologischen Daten nach § 2 Abs. 2 nicht nur vor einer Übermittlung anonymisiert werden, sondern auch vor jeglicher sonstiger Verarbeitung oder Nutzung innerhalb der registerführenden Teilstelle des Bundesgesundheitsamtes für die in § 8 Abs. 1 angegebenen Zwecke. Da nach Absatz 2 Satz 1 der Begründung zu § 8 Abs. 1 (Seite 22 der Vorlage) jedoch nur eine Anonymisie-

(noch Ziff. 6)

zung vor einer Übermittlung beabsichtigt war und wohl bezweifelt werden darf, daß vor einer sonstigen Verarbeitung oder Nutzung innerhalb der das Krebsregister führenden Teilstelle des Bundesgesundheitsamtes eine solche Anonymisierung durchgeführt werden soll oder auch aus Kapazitätsgründen überhaupt durchgeführt werden könnte, wird § 8 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung so wohl nicht vollzogen werden. Konsequenz erscheint es daher, eine Anonymisierung nur für die Fälle vorzuschreiben, in denen die epidemiologischen Daten innerhalb des Bundesgesundheitsamtes an eine andere als die das Register führende Teilstelle weitergegeben oder an Dritte übermittelt werden. Der Antrag übernimmt § 8 Abs. 1 in der Fassung des Referentenentwurfes vom 09.04.1992 und fügt mit einer Ergänzung den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an, den dieser in der Beratung vom 28.04.1992 eingebracht hat.

In 7. Zu § 8 Abs. 1a - neu-, § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 1

In § 8 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Für Zwecke eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens, das von besonderer Bedeutung für die Krebsbekämpfung ist, dürfen epidemiologische Daten mit Identitätsdaten durch die das Register führende Stelle vorübergehend zusammengeführt werden, um zusätzliche für das Forschungsvorhaben erforderliche Daten zu erheben. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist nach Einwilligung des meldenden Arztes oder Zahnarztes, der die Einwilligung des Betroffenen einholt, zulässig. Für die Einwilligung gilt § 6 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend. Praktiziert der meldende Arzt oder Zahnarzt nicht mehr, so kann die Einwilligung unmittelbar beim Betroffenen eingeholt werden."

(noch Ziff. 7)

Als Folge ist

a) in § 3 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 5 sowie § 8 Abs. 1a bleiben unberührt.",

b) § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) in Nummer 3 ist das Wort "oder" durch einen
Beistrich zu ersetzen und

bb) nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

"3a. entgegen § 8 Abs. 1a Satz 2 oder 4 zusätzliche
Daten ohne Einwilligung des Betroffenen und
des meldenden Arztes oder Zahnarztes erhebt,
verarbeitet oder nutzt oder"

Begründung:

Nach der vorliegenden Regelung soll die Verarbeitung und Nutzung der gesammelten Daten für Forschungszwecke offenbar auf die epidemiologischen Daten nach § 2 Abs. 2 beschränkt bleiben. Im Gegensatz zu anderen Krebsregisterprojekten wäre es demnach generell unzulässig, zu bestimmten Forschungsvorhaben, etwa über Patienten mit einer ausgewählten Erkrankungsart, zusätzliche Informationen bei behandelnden Ärzten und Zahnärzten oder - wenn diese nicht mehr praktizieren - beim Betroffenen direkt einzuholen. Bei einer solchen Vorgehensweise müßten nämlich zunächst die epidemiologischen Daten mit den Identitätsdaten verknüpft werden (was § 3 Abs. 3 bislang nicht zuläßt) und später mit den weiteren über den Patienten erhobenen Daten zusammengeführt

(noch Ziff. 7)

werden. Es ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geboten, ein solches Vorgehen auch dann zu verhindern, wenn der Patient (i.d.R. nach Einwilligung des meldenden Arztes oder Zahnarztes) hierzu auf eine konkrete Anfrage des Bundesgesundheitsamtes hin einwilligt und die Nutzung sich auf bestimmte Forschungsvorhaben zur Krebsbekämpfung beschränkt. Der vorliegende Gesetzentwurf untersagt eine derartige Verwendung offenbar, da durch § 10 des Entwurfes auch eine Zulässigkeit nach § 4 BDSG ausgeschlossen wird. Auch § 6 Abs. 5 des Entwurfes sieht ein Abweichen lediglich von Voraussetzungen und Verfahren für Meldungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 vor. Ob § 4 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs eine Nutzung mit Einwilligung des Patienten zuläßt, ist angesichts der Formulierung "im Auftrag" ungewiß.

In 8. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 Satz 1
ist
das Wort "sonst"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an
die Begriffsbestimmung des "Nutzens" nach
§ 3 Abs. 6 BDSG.

366/1/92

In 9. Zu § 10

In § 10 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesdatenschutzgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Begriffsbestimmungen, den Schadensersatz, die Auskunft an den Betroffenen und das Recht des Betroffenen auf Berichtigung keine Anwendung."

Begründung:

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird das Bundesgesundheitsamt, soweit es nach § 9 als Organ der Länder tätig wird, der Datenschutzkontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entzogen. Nachdem im Beitrittsgebiet Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt sind oder in Kürze bestellt werden, besteht für eine der Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a zum Einigungsvertrag entsprechende Zuständigkeitsregelung für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz kein Raum. Die genannte Regelung liefte im übrigen zum 31.12.1991 aus.

Ohne ausdrückliche staatsvertragliche Regelung unterliegt das Bundesgesundheitsamt, soweit es als Organ der Länder tätig wird, aufgrund seines Sitzes in Berlin der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten. Dieser kann sich bei der Wahrnehmung der Kontrolle der Amtshilfe des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bedienen. Dann verbleibt es faktisch bei einer ausschließlichen Kontrolle des Bundesgesundheitsamtes durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

In 10. Zu § 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 entsprechende Straftatbestände auch für den unbefugten Umgang mit epidemiologischen Daten getroffen werden müssen.

Begründung:

Da § 12 Abs. 1 Nr. 3 nicht nur die Verarbeitung oder Nutzung epidemiologischer Daten in unzulässiger Weise für die in § 8 Abs. 1 genannten Zwecke erfassen dürfte, sondern auch die Verarbeitung und Nutzung zu anderen als den in § 8 Abs. 1 genannten Zwecken unter Strafe stellt, fehlt noch ein Straftatbestand, der das unbefugte Verschaffen von epidemiologischen Daten aus den Datensammlungen des Nationalen Krebsregisters unter Strafandrohung stellt.

B

11. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.

*